



Vertrag

Beratungsleistungen

IKB-Kontraktnummer: 4800000...

vom TT.MM.JJJJ

zwischen

IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötckes-Straße 1
40474 Düsseldorf

- nachstehend „IKB AG“ genannt -

und

XXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bedingungen und Geltung der Vertragsdokumente	3
§ 2	Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	3
§ 3	Projektleiter und Mitarbeiter des Auftragnehmers	3
§ 4	Arbeitsort, -mittel und Mitwirkung der Mitarbeiter	4
§ 5	Mitwirkung des Auftraggebers	4
§ 6	Berichterstattung und Dokumentation	4
§ 7	Einräumung von Nutzungsrechten	4
§ 8	Bestätigung der erbrachten Leistung	4
§ 9	Honorar/Vergütung	5
§ 10	Vergütung von Arbeitszeiten	5
§ 11	Vertragslaufzeit	5
§ 12	Keine Interessenkollision	5
§ 13	Abschließende Bestimmungen	5

Präambel

Die IKB versteht sich als Spezialist der langfristigen Finanzierungen mittelständischer Unternehmen. Der Auftragnehmer hat sich über die Geschäftsmodelle und Firmenstrukturen der IKB informiert.

Der Auftragnehmer ist ein Experte in der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten/Finanzdienstleistern, für die im jeweiligen Einzelvertrag festgelegte Leistung. Er bündelt in seinem Unternehmen in einer hohen fachlichen Expertise betriebswirtschaftliche, regulatorische sowie transaktions- und prozessorientierte Themen. Er unterstützt die IKB in einem dynamischen, durch Internationalisierung und zunehmende Kapitalmarktorientierung geprägten, Umfeld, Chancen zu identifizieren und Risiken zu managen sowie gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

Aufgrund dieser hohen fachlichen Qualifikation hat sich die IKB zu einer Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer entschlossen. Alle vertraglichen Leistungen werden vor diesem Hintergrund vom Auftragnehmer erbracht.

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Geltung der Vertragsdokumente

Die Allgemeinen Bedingungen für IT-Leistungen und Beratungsleistungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrages den Allgemeinen Bedingungen vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Beratungsleistungen durch den Auftragnehmer (nachfolgend „Leistung“ genannt) gemäß ??.

(2) Der Auftragnehmer wird ?? vereinbarte Leistung erbringen. Er verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistungserbringung unter Einhaltung aller hierfür relevanten Normen, Vorschriften, Gesetze und Verordnungen. Eine Anpassung des Leistungsspektrum ist darüber hinaus nur in enger Abstimmung und mit Zustimmung des Auftraggeber möglich.

(3) Der Auftragnehmer stellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan auf, der Art, Umfang und Durchführung der vereinbarten Leistung dokumentiert. Dieser Zeit- und Arbeitsplan wird zuvor vom Auftragnehmer auf Realisierbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft und ist durch die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen fortzuschreiben. Erkennt der Auftragnehmer nachträglich, dass der Zeit- und Arbeitsplan fehlerhaft, nicht eindeutig, unvollständig oder nicht bzw. nur teilweise realisierbar ist, teilt er dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mit. Dieser entscheidet dann zeitnah über das weitere Vorgehen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftragnehmers in Bezug auf den Zeitplan sowie das Honorar/Vergütung müssen von dem Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

§ 3 Projektleiter und Mitarbeiter des Auftragnehmers

(1) Beide Parteien benennen einen verantwortlichen Projektleiter und einen Stellvertreter (Anlage 4). Die benannten Personen müssen die für die Leistungserbringung notwendige Entscheidungskompetenz besitzen und werden namentlich benannt.

(2) Die im Rahmen der Leistungserbringung einzusetzenden Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vor Vertragsbeginn dem Auftraggeber vorgestellt und nur mit dessen Zustimmung eingesetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter zur Leistungserbringung einzusetzen, die die hierfür notwendige Qualifikation besitzen. Die Kosten für etwaige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen trägt der Auftragnehmer.

(3) Der/die jeweils einzusetzenden Mitarbeiter sowie Projektleiter des Auftragnehmers müssen Experten ihres Fachgebietes sein und sind sowohl namentlich als auch mit Qualifikationsstand zu benennen.

(4) Der Auftragnehmer hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, einen bereits benannten Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten und gleichermaßen qualifizierten Mitarbeiter zu ersetzen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann auch der Auftraggeber den sofortigen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers verlangen. Der Auftragnehmer wird für diesen Fall, einen anderen gleichermaßen qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

(5) Für den Fall, dass der Auftragnehmer den verantwortlichen Projektleiter durch einen anderen Projektleiter zu ersetzen beabsichtigt, hat er dies zuvor dem Auftraggeber anzuzeigen. Sollte über den Austausch eines Mitarbeiters und/oder Projektleiters keine Einigung erzielt werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(6) Änderungen der gemäß diesem § 3 benannten Personen werden schriftlich vereinbart.

(7) Der Auftraggeber hat das Recht, nach Projektbeginn dem Auftragnehmer zugewiesenen (Teil-) Aufgabe(n) ohne Angabe von Gründen selbst zu übernehmen. Die mögliche Übernahme der (Teil-) Aufgabe(n) ist dem Auftragnehmer jeweils einen Monat vor Ablösung schriftlich mitzuteilen. Durch die Übernahme von (Teil-)Aufgabe(n) durch den Auftraggeber kann sich das Gesamthonorar reduzieren.

§ 4 Arbeitsort, -mittel und Mitwirkung der Mitarbeiter

(1) Die zu erbringende Leistung wird in den Räumen des Auftraggebers oder bei Bedarf in anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Mitarbeiter treten in diesem Fall in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber und werden auch nicht in dessen Betriebsabläufe integriert. Sie arbeiten nur nach Anweisung ihres Projektleiters, haben jedoch stets auf die betrieblichen Belange und fachlichen Vorgaben des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen. Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat während der Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ein Schild mit Namen und Firmenbezeichnung zu tragen.

(2) Der Auftraggeber hat in ihrer Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und die übliche Infrastruktur, wie Arbeitsplatz und Arbeitsmittel, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung von Arbeitsmitteln zum Zwecke der Kommunikation und des Datentransfers, wie z.B. Telefon- und Internetanschluss. Benötigt der Auftragnehmer einen Telefon- bzw. Internetanschluss für seine Leistungserbringung, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Kosten sowohl für die Einrichtung als auch für die Nutzung in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

Sind im Rahmen der Leistungserbringung Entscheidungen über den Projektfortschritt oder die Annahme bzw. Umsetzung von Vorschlägen des Auftragnehmers erforderlich oder vorgesehen, so werden diese Entscheidungen verantwortlich durch den Auftraggeber getroffen. Werden bestimmte Entscheidungs- oder Projektgremien gebildet, so obliegt die Entscheidungsverantwortung in diesen Gremien stets dem Auftraggeber. Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers in diesen Gremien vertreten sind, erfolgt dies ausschließlich zu Informations- und Moderationszwecken.

§ 6 Berichterstattung und Dokumentation

(1) Für einen reibungslosen Verlauf der Leistungserbringung ist eine regelmäßige Berichterstattung des Auftragnehmers an den Auftraggeber erforderlich. Die Projektleiter beider Parteien treffen sich auf Wunsch des Auftraggebers zu regelmäßigen Projektbesprechungen. Im Übrigen erfolgt eine Berichterstattung an den Auftraggeber in berufsüblicher Form und unter Berücksichtigung der leistungsspezifischen Umstände.

(2) Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Leistungserbringung, wie z.B. schriftliche Unterlagen, Präsentationen, Gutachten, Berichte, Analysen, Konzeptionen, Modelle, Pläne, Aufstellungen, Berechnungen, Zeichnungen, Daten etc. („Arbeitsergebnisse“), schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Ein Bericht wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

(3) Sämtliche während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse übereignet dieser mit Fertigstellung an den Auftraggeber. Die Übertragung etwaiger urheberrechtlicher Nutzungsrechte richtet sich nach § 7 dieses Vertrages.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Über Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen der Auftragnehmer oder Dritte Eigentums- und urheberrechtliche Nutzungsrechte besitzt, erhält der Auftraggeber eine Ausfertigung dieser Materialien sowie daran das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltliche unbeschränkte Recht, diese Materialien innerhalb des Unternehmens gemäß § 1 dieses Vertrages zu nutzen. Dies schließt das Recht ein, die Materialien sowohl in verkörperter als auch in unverkörperter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten, anzuzeigen und vorzuführen.

(2) Soweit die Arbeitsergebnisse der Leistungserbringung im Rahmen des Geschäftsmodells an Kunden oder andere Dritte weitergegeben werden sollen, erhält der Auftraggeber das Recht die vorgenannten Nutzungsrechte gemäß Absatz (1) auch an diese zu übertragen bzw. ihrerseits diese Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 8 Bestätigung der erbrachten Leistung

Eine Leistung gilt dann als erbracht, wenn ein oder mehrere für die Leistung ausreichend qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers diese unter den üblichen Arbeitsbedingungen sach- und fachgerecht erbracht haben. Eine

Bestätigung der geleisteten Arbeitszeit erfolgt durch den Projektleiter des Auftraggebers durch dessen Unterschrift auf dem für den jeweiligen Mitarbeiter geführten Leistungs- und Zeitrachweis.

§ 9 Honorar/Vergütung

(1) Es gilt der ??.

(2) Zahlungen erfolgen auf das Konto des Auftragnehmers mit den folgenden Daten:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

BIC:

Kreditoren-Nummer:

(3) Alle Preise gelten zuzüglich der aufgrund der Tätigkeit des Auftragnehmers in Verbindung mit diesem Vertrag anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben, Verbrauchssteuern oder Gebühren. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Steuern, insbesondere Umsatzsteuern und andere vergleichbare Steuern in Bezug auf Lieferungen und Leistungen gemäß diesem Vertrag. Der Auftraggeber haftet nicht für Steuern (einschließlich etwaiger Bußgelder oder Zinsen), welche aufgrund Gesetzes vom Auftragnehmer abzuführen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber freizustellen sowie schad- und klaglos zu halten von allen Steuern, Forderungen, Klagen und Kosten (einschließlich der angemessenen Rechtsanwaltskosten) und allen anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Bezug zu derartigen Steuern. Soweit Steuern von Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer einzubehalten sind, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Steuern von dem zu zahlenden Betrag abzuziehen und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen.

§ 10 Vergütung von Arbeitszeiten

(1) Die vereinbarte Leistung ist werktags zwischen 7 Uhr und 19 Uhr (reguläre Geschäftszeiten) zu erbringen. Für jeden Kalendertag kann der Auftragnehmer je Mitarbeiter maximal 1 Manntag in Rechnung stellen. Eine Leistungserbringung außerhalb der regulären Geschäftszeiten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Projektleiter und den Konzerneinkauf des Auftraggebers.

(2) Die Zeiterfassung erfolgt, sofern vorhanden, über das Zeiterfassungsprogramm SUS, ansonsten über ein separates Zeiterfassungsformular, welches vom Auftraggeber gegengezeichnet oder über einen Workflow freigegeben werden muss.

(3) Die Erfassung der Leistungszeiten sind spätestens in der ersten Woche des Folgemonats vorzunehmen.

§ 11 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom ?? bis ??.

(2) Der Vertrag ist ordentlich nicht kündbar; eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer versichert, dass die Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag zu keiner Interessenkollision führt, insbesondere nicht aufgrund von Tätigkeiten für andere Auftraggeber sowie infolge berufständischer Interessen und Verpflichtung des Auftragnehmers.

§ 12 Abschließende Bestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, so wird Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts vereinbart. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den

IKB Deutsche Industriebank AG

Unterschrift

Oliver Zakrzewski

Leiter strategisches Outsourcing-
management und Konzerneinkauf

Unterschrift

Sylvia Dohmes

Teamleiterin Konzerneinkauf

Ort, den _____

Auftragnehmer

Unterschrift

Name

Titel/Position

Unterschrift

Name

Titel/Position

Anlagen

Anlage 1 – Ansprechpartner

Anlage 2 – Verschwiegenheitserklärung

Anlage 3 – Verzeichnis Subunternehmer

Anlage 4 – Selbstauskunft des Auftragnehmers

Anlage 5 – Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Anlage 6 – Allgemeine Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Anlage 7 – Allgemeine Bedingungen IT- und Beratungsleistungen

Anlage 1

Verzeichnis Ansprechpartner

zum Vertrag Beratungsleistungen

vom TT.MM.JJJJ

IKB Deutsche Industriebank AG:

Strategische Steuerung	Strategische Steuerung, Konditionen und Vertragsfragen
Oliver Zakrzewski	Sylvia Dohmes
Teamleiter Konzerneinkauf	Konzerneinkauf
Telefon +49 (0)211 8221-4184	Telefon +49 (0)211 8221-4470
Telefax +49 (0)211 8221-2184	Telefax +49 (0)211 8221-2470
E-Mail Oliver.Zakrzewski@ikb.de	E-Mail Sylvia.Dohmes@ikb.de

Auftragnehmer:

Strategische Steuerung, Konditionen und Vertragsfragen	Fachlicher Ansprechpartner/ Operativer Einkäufer
Name	Name
Titel/Position	Titel/Position
Telefon +49 (0)	Telefon +49 (0)
Telefax +49 (0)	Telefax +49 (0)
Mobil	+49 (0)
Mobil	+49 (0)
E-Mail	E-Mail

Anlage 2

Verschwiegenheits-/Einwilligungserklärung

Name des Auftragnehmers:

Name, Vorname des vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters/Dritten

I. Verschwiegenheitserklärung

Verschwiegenheitserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, alle Informationen, die ich während meiner Tätigkeit bei und in den Geschäftsräumen der IKB Deutsche Industriebank AG und ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend „IKB“) erhalte, geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies betrifft im Besonderen Informationen die dem Geschäftsgeheimnis und den Bankgeheimnis unterliegen. Dem Bankgeheimnis unterfallen dabei sämtliche Informationen, über die IKB und ihre Tochtergesellschaften, ihre Mitarbeiter und Kunden.

Da auch personenbezogene Daten dem Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen, verpflichte ich mich weiterhin, das Datengeheimnis zu wahren und keine personenbezogenen Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Die vorliegend unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung wirkt über das Ende meiner Tätigkeit für die IKB hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/Dritter

II. Einwilligungserklärung

Mir werden für den Zweck der Tätigkeit für die IKB ein E-Mail-Zugang und ein eigenes E-Mail-Konto mit der Kennzeichnung Vorname.Nachname.extern@ikb.de eingerichtet. Darüber hinaus werden mir gegebenenfalls weitere Kommunikationsmittel, wie beispielsweise Telefon und Internet, zur Verfügung gestellt. Ich wurde darüber informiert, dass wegen der Besonderheiten des deutschen Datenschutz- und Telekommunikationsrechts die IKB mir gegenüber als Diensteanbieter von Telekommunikationsdienstleistungen angesehen werden kann und die IKB daher verpflichtet ist, Verkehrsdaten gemäß dem Telekommunikationsgesetz zu erheben.

In diesem Zusammenhang entbinde ich die IKB von entsprechenden Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, sofern es für die Durchführung und Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit notwendig ist. Ich erteile der IKB die Einwilligung, auf meine E-Mail-Zugangsdaten, das E-Mail-Konto und sämtliche darin enthaltenen Informationen und Daten in folgenden Fällen zuzugreifen:

- nach Beendigung meiner Tätigkeit für die IKB für Zwecke der notwendigen Fortführung meiner bei und für die IKB begonnenen Tätigkeiten,
- während ungeplanter Abwesenheiten (z.B. Krankheit) zur Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- aus sonstigen Gründen, die einen Zugriff zum Zwecke der Wahrung gesetzlicher Vorschriften, Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Regelungen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot der Privatnutzung, welche im Verhältnis der IKB zu eigenen Arbeitnehmern gelten, notwendig machen.

Die relevanten IKB-internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Regelungen liegen dieser Einwilligungserklärung bei und wurden von mir zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft durch eine Nachricht an IKB Deutsche Industriebank AG, Beauftragter für Datenschutz und Datensicherheit, Jörn Kriegel, Wilhelm-Bötzkes-Str. 1, 40474 Düsseldorf, oder per E-Mail an datenschutz@ikb.de widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/Dritter

Anlage 4

Selbstauskunft des Auftragnehmers

vom TT.MM.JJJJ

Firmenname mit Gesellschaftsform	
Angabe Geschäftsführer/Vorstände	
Angabe Gesellschafter/Eigentümer	
Gründungsdatum	
Beteiligungen	
Angabe des Firmenumsatzes	
Angabe Umsatz mit der IKB (sofern bereits gelistet)	
Anzahl der Mitarbeiter (deutschsprachiger Raum/Gesamt)	
davon Vollzeit Festangestellte	
Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt bei Auftragnehmer (Vollzeit)	
Auflistung der wichtigsten Know-How Schwer- punkte	
Angabe von Referenzen mit auskunftsbereiten Ansprechpartnern	
Angabe Wettbewerber Gesamtfirma (nach eigener Ansicht)	
Angabe Wettbewerber für Know-How Felder (nach eigener Ansicht)	

Anlage 5

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

§ 1 Spezifizierung und Abgrenzung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen

Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden in dem Vertrag spezifiziert.

§ 2 Festlegung von Informations- und Prüfungsrechten sowie der Kontrollmöglichkeiten der Internen Revision der IKB AG/des jeweiligen Auftraggebers und externer Prüfer

(1) Der Auftragnehmer räumt hiermit dem Auftraggeber, der internen Revision des Auftraggebers sowie den Prüfern, die bei dem Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften tätig werden, ein umfängliches Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht ein. Dies umfasst den Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Auftragnehmer. Der Zugang zu rein kommerziellen Informationen oder zu Daten anderer Kunden des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

(2) Die Prüfungsrechte umfassen auch die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen.

(3) Der Auftraggeber wird sich bemühen, die ihm zustehenden Rechte nur nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung auszuüben.

(4) Personen, die beim Auftragnehmer die Funktionen der internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsrechtlich angeordnete externe Prüfungen vornehmen, werden von dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber sowie deren Prüfern von einer gegebenenfalls bestehenden Schweigepflicht entbunden.

(5) Alle Prüfungsrechte bestehen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres des Auftraggebers, in dem die Leistungserbringung endet, fort. Relevante Unterlagen wird der Auftragnehmer - unbeschadet vereinbarter oder aufgrund zwingender rechtlicher Rahmenbedingungen geltender längerer Aufbewahrungsfristen - ebenso lange verfügbar halten, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber übergeben worden.

(6) Der Auftraggeber wird sich bemühen, seine Prüfungs- und Kontrollrechte so auszuüben, dass die betrieblichen Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Sicherstellung der Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der BaFin

(1) Der Auftragnehmer räumt hiermit der BaFin sowie den von der BaFin mit der Prüfung beauftragten Stellen jeweils die aufsichtsrechtlich erforderlichen Auskunfts-, Einsichts-, Prüfungs- und Zutrittsrechte ein. Insbesondere beinhalten die Einsichts- und Prüfungsrechte der BaFin sowie der von der BaFin mit der Prüfung beauftragten Stellen die Verpflichtung des Auftragnehmers, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die diese für ihre Aufsichtstätigkeiten benötigen.

(2) Im Übrigen gelten die vorstehend unter § 2 der internen Revision des Auftraggebers und den externen Prüfern des Auftraggebers eingeräumten Rechte zugunsten der BaFin entsprechend.

§ 4 Weisungsrechte

(1) Die Parteien gehen davon aus, dass sie die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen jeweils umfassend spezifizieren werden und somit ein generelles Weisungsrecht des Auftraggebers grundsätzlich nicht erforderlich ist. Die Vertragsparteien sind sich jedoch bewusst, dass es Einzelfälle geben kann, in denen die Einräumung eines Weisungsrechts zugunsten des Auftraggebers im Hinblick auf ein effektives und effizientes Risikomanagement erforderlich sein kann.

(2) Vor diesem Hintergrund ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Weisung bzgl. der Leistungserbringung zu erteilen. Das Weisungsrecht stellt eine Ausnahmeregelung dar und soll grundsätzlich nicht die vereinbarten Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ersetzen.

(3) Die Erteilung einer Weisung hat schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann sie auch in Textform erfolgen, ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Weisung ist unverzüglich umzusetzen; einer vorherigen Durchführung eines Eskalationsverfahrens bedarf es nicht.

(5) Soweit dem Auftragnehmer bei der Befolgung einer Weisung, die zu Maßnahmen führt, zu deren Vornahme der Auftragnehmer ohne Erteilung der Weisung nicht verpflichtet wäre, zusätzliche Aufwendungen entstehen, sind ihm diese durch den Auftraggeber unter Zugrundelegung der vereinbarten allgemeinen Personentagesätze zu ersetzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf das Entstehen zusätzlicher Aufwendungen unverzüglich schriftlich hinweisen.

(6) Der Auftragnehmer ist nicht für die sich aus einer Weisung ggf. ergebenden Beeinträchtigungen der Leistungen verantwortlich, soweit er den Auftraggeber vor Ausführung der Weisung auf für ihn erkennbare Beeinträchtigungen schriftlich hingewiesen hat.

§ 5 Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden

Regelungen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus § 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 6 Regelungen bzgl. Kündigungsfristen

Regelungen zu Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag.

§ 7 Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung

(1) Eine Weiterverlagerung von Leistungen auf einen Subunternehmer ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Subunternehmer den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtungen des Vertrags ebenfalls vollumfänglich nachkommt sowie die erforderlichen Erklärungen hierzu abgibt.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Vereinbarungen mit einem Subunternehmer nur im Einklang mit den Regelungen des Vertrags auszugestalten.

§ 8 Verpflichtung des Auftragnehmers, die IKB AG/den jeweiligen Auftraggeber über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im aufsichtsrechtlich gebotenen Umfang über Entwicklungen informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der von ihm zu erbringenden Leistungen beeinträchtigen können. Hierzu wird der Auftragnehmer insbesondere laufend interne Kontrollen und Überprüfungen seiner Leistungen durchführen und den Auftraggeber unverzüglich über dabei zu Tage tretende Auffälligkeiten informieren, soweit sich diese auf den Vertrag und dessen Durchführung auswirken können.

§ 9 Rechte zugunsten Dritter

(1) Die vorstehenden §§ 1–8 gelten unmittelbar auch für IKB Unternehmen sowie Dritte, soweit es sich bei den vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen um Leistungen handelt, die der Auftraggeber seinerseits gegenüber IKB Unternehmen oder Dritten als wesentliche Auslagerungen iSv § 25 a Abs. 2 KWG iVm AT 9 MaRisk erbringt. Die IKB Unternehmen sowie die Dritten sind berechtigt, die vorstehenden Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

(2) Der Auftraggeber wird sich gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben darum bemühen, Prüfungen, Kontrollen und Weisungen durch die IKB Unternehmen sowie die Dritten soweit wie möglich zu koordinieren und zu harmonisieren sowie gegenüber dem Auftragnehmer frühzeitig anzuzeigen.

Anlage 6

Allgemeine Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Die Parteien haben im Rahmen des Vertrages (nachfolgend „Leistungsabruf“) die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag vereinbart (nachfolgend „Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung“), welches diese Allgemeinen Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen“) als mitgelieferten Bestandteil einschließt. Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG erheben, verarbeiten und sonst wie nutzen.

(2) Der Auftraggeber behält als „Herr der Daten“ die volle Kontrolle über die vom Auftragnehmer für ihn zu erhebenden, zu verarbeitenden und sonst wie zu nutzenden personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber ist „verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG und bleibt für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung insbesondere der Wahrung der Rechte der Betroffenen allein verantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer ist nur während der Laufzeit des betreffenden Leistungsabrufs und nur soweit es zur Erbringung der darunter vereinbarten Leistungen erforderlich ist zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber berechtigt. Jede darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist nicht gestattet.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen

(1) Der Gegenstand des Auftrags, Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die Art der Daten, sowie der Kreis der Betroffenen ergeben sich aus [Anhang 1](#) zu dieser Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der Auftraggebers nicht erstellt.

(3) Die Parteien werden die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenvermeidungen beachten.

§ 3 Die nach § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird während der Laufzeit des Vertrages insbesondere die im [Anhang 2](#) zu dieser Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung bestimmten technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen durchführen. Weiterentwicklungen und Änderungen dieser Maßnahmen erfolgen durch den Auftragnehmer nach Maßgabe der jeweils aktuellen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie des jeweils aktuellen Standes der Technik. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die getroffenen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen dokumentieren und diese Dokumentation auf dem jeweils aktuellen Stand halten. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diese Dokumentation zur Verfügung stellen.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen, die in einem Staat ansässig sind, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und dessen Datenschutzniveau auch nicht durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission nach Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr als angemessen bezeichnet worden ist, ist erst zulässig, nachdem die Geltung der Standardvertragsklauseln im Anhang des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EG vom 12. Februar 2010, L 39/5)) wirksam vereinbart worden ist.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm im Rahmen dieser Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für den Auftraggeber zu erhebenden, verarbeitenden und nutzenden personenbezogenen Daten strikt von anderen Datenbeständen getrennt werden.

§ 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, soweit dies nach den Bestimmungen des Vertrages oder den gesetzlichen Regelungen erforderlich ist oder der Auftraggeber dies im Rahmen einer gemäß § 9 dieser Allgemeinen Bedingungen erteilten Weisung vom Auftragnehmer verlangt.

§ 5 Weitere Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmende Kontrollen

(1) Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten für den Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Bestimmungen des jeweiligen Vertrages sowie der darunter von dem Auftraggeber erteilten Weisungen verarbeiten, erheben und nutzen.

(2) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der Pflichten gemäß diesem § 5 Absatz 1 kontrollieren und dem Auftraggeber Verstöße sowie mögliche Verstöße gemäß § 8 dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich mitteilen. Das gilt auch bei Verstößen oder möglichen Verstößen der mit Zustimmung des Auftragnehmers im Rahmen des Vertrages eingesetzten Subunternehmer.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsdatenvereinbarung unter dem jeweiligen Vertrag das Datengeheimnis zu wahren und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Er ist verpflichtet, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichten und sie insbesondere vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung über ihre und seine Pflichten nach den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen belehren und eine schriftliche Datenschutzerklärung seiner Mitarbeiter einholen. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber auf Anfrage vorzulegen. Ggf. weitergehende Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere aufgrund des Bankgeheimnisses, bleiben unberührt.

(4) Sofern nach den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Datenschutzbeauftragter vom Auftragnehmer zu bestellen ist, erklärt dieser hiermit, diesen bestellt und über die unter dem Vertrag durchzuführende Auftragsdatenverarbeitung informiert zu haben. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unter Angabe der neuen Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber außerdem die zur Erstellung der Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG erforderlichen Angaben zur Verfügung.

(5) Soweit der Auftraggeber gegenüber Dritten (einschließlich den Betroffenen) verpflichtet ist, Auskunft zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu erteilen, wird der Auftragnehmer sie dabei unterstützen. Der Auftragnehmer wird Dritten (einschließlich den Betroffenen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der IKB AG Auskunft erteilen.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

(1) Soweit der Auftragnehmer beabsichtigt, Leistungen, welche die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten umfassen, auf einen Subunternehmer weiter zu verlagern, wird er der Auftraggeber gesondert darauf hinweisen. Eine solche Weiterverlagerung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, welcher diese nicht unbillig verweigern wird. Wird die Zustimmung erteilt, so wird der Auftragnehmer den Subunternehmer entsprechend den Anforderungen des Vertrages und dieser Vereinbarung auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern so gestalten, dass sie den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Vertrages, insbesondere dieser Allgemeinen Bedingungen, entsprechen. Dem Auftraggeber sind insbesondere entsprechende Kontroll-, Weisungs- und Überprüfungsrechte einzuräumen. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung dieser und der weiteren Pflichten durch den Subunternehmer regelmäßig überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf schriftliche Anforderung Auskunft vom Auftragnehmer über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten.

(3) Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für den Auftraggeber erhobene, verarbeitete und genutzte personenbezogene Daten nur dann an einen Subunternehmer übermitteln, wenn dieser die Verpflichtungen gemäß § 11 BDSG erfüllt hat.

(4) Die Vertragsparteien stellen klar, dass die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages beauftragten Subunternehmer ausschließlich als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB für den Auftragnehmer tätig werden und der Auftragnehmer demgemäß auch in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber, sowie in Bezug auf die Er-

hebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftraggeber allein für die vertragsgemäße Erfüllung des betreffenden Leistungsabrufs verantwortlich bleibt.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob und inwieweit die unter dem Vertrag vom Auftragnehmer durchgeführte Auftragsdatenverarbeitung den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrages, den Bestimmungen des Vertrages und den gemäß § 9 dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrages erteilten Weisungen des Auftraggebers entspricht.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Duldung und Unterstützung des Auftraggebers bei dieser Überprüfung verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere Zugang zu Grundstücken und Geschäftsräumen des Auftragnehmers während der vor Ort üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gewähren und ihm die zur Überprüfung erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen sowie Einsichtnahmen in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme ermöglichen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber, unbeschadet weiterer Unterstützungspflichten, bei der Dokumentation der Überprüfungen unterstützen.

(3) Die gemäß diesem § 7 vereinbarten Kontrollrechte des Auftraggebers gelten für sämtliche gegenüber dem Auftraggeber zur Überprüfung berechnigte Dritte (z.B. Aufsichtsbehörden) entsprechend. Ggf. weitergehende Rechte dieser Dritten gegenüber dem Auftragnehmer bleiben unberührt.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Feststellungen

(1) Sofern der Auftragnehmer Kenntnis davon erlangt, dass der Auftragnehmer oder von ihm zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen, einschließlich der mit Zustimmung des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Subunternehmer, gegen gesetzliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, die Bestimmungen dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrages oder des Vertrages sowie den von dem Auftraggeber gemäß § 9 dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrages erteilten Weisungen verstoßen oder verstoßen haben könnten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Das gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Kenntnis davon erlangt, dass die eingerichteten Sicherheitsmaßnahmen diesen Bestimmungen oder Weisungen nicht entsprechen oder nicht entsprechen könnten.

(2) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

§ 9 Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung zu erteilen. Weisungen können mündlich oder schriftlich (in diesem Fall ist auch E-Mail oder Fax ausreichend) erteilt werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Erhalt einer Weisung schriftlich (auch in diesem Fall ist E-Mail oder Fax ausreichend) bestätigen.

(2) Soweit die Umsetzung einer Weisung nach Meinung des Auftragnehmers gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber informieren. Wird die Weisung durch den Auftraggeber trotz der geäußerten Bedenken bestätigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Weisung umzusetzen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Weisung bleibt bei dem Auftraggeber.

§ 10 Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gespeicherte Daten nach Beendigung des Auftrags

Der Auftragnehmer ist bei Beendigung des betreffenden Leistungsabrufs verpflichtet, sofern nicht anders schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart, sämtliche im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bzw. der Auftragsdatenvereinbarung erhobenen, verarbeiteten und sonst wie genutzten personenbezogenen Daten, je nach Weisung des Auftraggebers, dem Auftraggeber zu übergeben oder datenschutzkonform zu löschen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass sämtliche personenbezogene Daten zurückgegeben oder datenschutzkonform gelöscht worden sind. Je nach Weisung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer auch zugehöriges Test- und Ausschussmaterial unverzüglich datenschutzkonform vernichten oder dem Auftraggeber aushändigen und dies schriftlich bestätigen. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten zur Erfüllung des § 10 dieser Allgemeinen Bedingungen transportiert, gelten auch für diesen Transport die im [Anhang 2](#) zu diesem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag vereinbarten Pflichten.

§ 11 Fernwartung

(1) Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung von Fernwartungsmaßnahmen nicht auf Daten zugreifen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Fernwartung und für diese zwingend erforderlich sind und auch keine Kopien davon anfertigen. Der Auftragnehmer darf weiter keine eigenen Test- und Wartungsprogramme dauerhaft auf dem fernzuwartenden System ablegen. Eine Speicherung von Daten auf Rechnern außerhalb des Bereichs des Auftraggebers erfolgt nur auf dessen Weisung.

(2) Der Auftragnehmer wird den mit der Fernwartung betrauten Personen nur die zur Durchführung der konkreten Aufgaben nötigen Berechtigungen erteilen. Der Auftraggeber definiert dafür Vorgaben, die der Auftragnehmer einhalten muss oder richtet entsprechende Benutzerkonten ein.

(3) Der mit der Fernwartungsmaßnahme beauftragte Mitarbeiter hat die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren, ohne dabei Daten des Auftraggebers zu kopieren, zu speichern oder in sonstiger Form aufzuzeichnen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Anschluss an jeden Fernwartungsvorgang die Dokumentation übersenden, nach Durchsicht von einem der Systemverantwortlichen des Auftraggebers gegenzeichnen und ablegen.

(4) Das per Fernwartung zu wartende System wird jeweils für jeden Wartungsfall durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers freigegeben. Dafür wird ein Mitarbeiter des Auftraggebers dem Auftragnehmer ein neu vergebenes Zugangskennwort mittels E-Mail zuverlässig verschlüsselt übermitteln. Eine Kommunikation ohne Verwendung sicherer Verschlüsselungsverfahren über ein Netzwerk oder eine Telefonleitung ist nicht gestattet.

(5) Wird die Verbindung mehr als 20 Minuten vom Auftragnehmer nicht genutzt, wird sie durch den Auftraggeber unterbrochen und bei Bedarf nach dem oben beschriebenen Verfahren erneut hergestellt.

(6) Vor einem Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Fernwartung holt der Auftragnehmer in jedem Einzelfall die Zustimmung eines Systemverantwortlichen des Auftraggebers ein. Die elektronische oder die Übertragung personenbezogener Daten auf einem Datenträger an den Auftragnehmer erfolgt nur auf Weisung des Auftraggebers.

(7) Bei der Wartung oder Fernwartung übertragene oder auf Datenträger gespeicherte Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und müssen vollständig gelöscht werden, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Wartungsarbeiten benötigt werden.

(8) Der Auftragnehmer gewährleistet, die Fernwartung ausschließlich von Standorten innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des EWR aus durchzuführen. Sofern eine Fernwartung von außerhalb dieser Länder erfolgen soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Vereinbarung der Geltung der Standardvertragsklauseln im Anhang des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsdatenverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG (ABl. EG vom 12. Februar 2010, L 39/5) zwischen dem Auftragnehmer und dem Standort, der mit der Fernwartung beauftragt werden soll.

(9) Sofern technisch möglich, erfolgt die Fernwartung innerhalb von Testumgebungen. Eine Fernwartung auf Produktivsystemen erfolgt ausschließlich dann, wenn ein Wartungsziel nicht anderweitig erreicht werden kann.

(10) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer dürfen eine Fernwartungsmaßnahme bei Unklarheiten über deren rechtmäßigen Verlauf unverzüglich abrechnen.

§ 12 Sonstiges

(1) Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherung sämtliche Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die unter dem Vertrag bzw. der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für den Auftraggeber erhobene, verarbeitete und genutzte personenbezogene Daten enthalten. Der Auftragnehmer wird diese Datenträger entsprechend kennzeichnen (mit Angabe der Verantwortlichen Stelle). Diese Datenträger unterliegen der automatisierten Verwaltung, Ein- und Ausgänge wird der Auftragnehmer dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an den unter dem betreffenden Leistungsabruf für den Auftraggeber erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten oder an den diesbezüglichen Datenträgern ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(3) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass der Auftraggeber Inhaber sämtlicher Rechte an diesen personenbezogenen Daten und den zugehörigen Datenträgern sind.

Anhang 1 zu Anlage 6

I. Technische und organisatorische Maßnahmen

Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung unter dem Vertrag wird der Auftragnehmer insbesondere die nachfolgend aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Anhang 2 zu Anlage 7 zu spezifizieren sind, durchführen:

Der Auftragnehmer wird

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, verwehren ([Zutrittskontrolle](#));
2. verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können ([Zugangskontrolle](#));
3. dafür Sorge tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können ([Zugriffskontrolle](#));
4. dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist ([Weitergabekontrolle](#));
5. dafür Sorge tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind ([Eingabekontrolle](#));
6. dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können ([Auftragskontrolle](#));
7. dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind ([Verfügbarkeitskontrolle](#));
8. dafür Sorge tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können ([Trennungskontrolle](#)).

II. Datenarten

a) Betroffene Datenkategorien

[Bitte ergänzen, z.B. Kundendaten, Kontaktdaten, Geschäftsdaten, E-Mail-Adresse, Telefonnummer]

b) Kreis der Betroffenen

[Bitte ergänzen, z.B. Kunden, Arbeitnehmer]

c) Zweck der Datenverarbeitung

[Bitte ergänzen.]

Anhang 2 zu Anlage 6

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 S. 1 BDSG

[Anleitung zum Ausfüllen durch den Auftragnehmer:

Nachfolgend werden die nach der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG durch den Auftragnehmer zu implementierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen abstrakt beschrieben. In der jeweils nachfolgenden Tabelle sind Umsetzungsbeispiele aufgelistet. Bitte kreuzen Sie an, welche dieser Maßnahmen Sie implementiert haben und ergänzen Sie die Liste, sofern Sie weitere, nicht in der Tabelle enthaltene, Maßnahmen getroffen haben.]

I. Auftragnehmer

Auftragnehmer ist:

[Unternehmensbezeichnung]

[Straße und Hausnummer]

[Postleitzahl Ort]

[Land]

Datenschutzbeauftragter: [Name ergänzen]

II. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die nachfolgend beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG getroffen:

1. Zutrittskontrolle

Im Rahmen der **Zutrittskontrolle** ist Unbefugten der „körperliche“ Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren. Es soll verhindert werden, dass Personen, die dazu nicht befugt sind, unkontrolliert in die Nähe von Datenverarbeitungsanlagen kommen. Hierdurch soll von vorneherein die Möglichkeit unbefugter Kenntnis- oder Einflussnahme ausgeschlossen werden.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Alarmanlage	<input type="checkbox"/> Personenkontrolle beim Pförtner/Empfang
<input type="checkbox"/> Absicherung von Gebäudeschächten	<input type="checkbox"/> Protokollierung der Besucher/Besucherbuch
<input type="checkbox"/> Automatisches Zugangskontrollsystem	<input type="checkbox"/> Schlüsselregelung/Schlüsselbuch
<input type="checkbox"/> Biometrische Zugangssperren	<input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Sicherheitspersonal
<input type="checkbox"/> Chipkarten-/Transponder-Schließsystem	<input type="checkbox"/> Tragepflicht von Mitarbeiter-/Gästeausweisen
<input type="checkbox"/> Lichtschranken/Bewegungsmelder	<input type="checkbox"/> Videoüberwachung der Zugänge
<input type="checkbox"/> Manuelles Schließsystem	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Schließsystem mit Codesperre	
<input type="checkbox"/> Sicherheitsschlösser	
<input type="checkbox"/> Vereinzelungsanlagen	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

2. Zugangskontrolle

Durch die **Zugangskontrolle** soll die unbefugte Nutzung von **Datenverarbeitungssystemen** verhindert werden. Geschützt werden soll das Eindringen in das EDV-System selbst seitens unbefugter (externer) Personen.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Authentifikation mit Benutzer & Passwort	<input type="checkbox"/> Benutzerberechtigungen verwalten
<input type="checkbox"/> Authentifikation mit biometrischen Daten	<input type="checkbox"/> Erstellen von Benutzerprofilen
<input type="checkbox"/> Einsatz von Anti-Viren-Software	<input type="checkbox"/> Passwortvergabe/Passwortregeln
<input type="checkbox"/> Einsatz von Firewalls	<input type="checkbox"/> Personenkontrolle beim Pfortner/Empfang
<input type="checkbox"/> Einsatz von Mobile Device Management	<input type="checkbox"/> Protokollierung der Besucher/Besucherbuch
<input type="checkbox"/> Einsatz von VPN-Technologie	<input type="checkbox"/> Schlüsselregelung/Schlüsselbuch
<input type="checkbox"/> Gehäuseverriegelungen	<input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
<input type="checkbox"/> Sperren von externen Schnittstellen (z.B. USB-Anschlüsse)	<input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Sicherheitspersonal
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Smartphones	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

3. Zugriffskontrolle

Die **Zugriffskontrolle** soll gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Dadurch sind sowohl Zugriffs- und Speichermaßnahmen zu kontrollieren. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur zu solchen Daten eröffnet wird, die der Mitarbeiter zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben benötigt.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Einsatz von Aktenvernichtern	<input type="checkbox"/> Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduzieren
<input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 32757)	<input type="checkbox"/> Einsatz von Dienstleistern zur Akten- und Datenvernichtung (nach Möglichkeit mit Zertifikat)
<input type="checkbox"/> Physische Löschung von Datenträgern vor deren Wiederverwendung	<input type="checkbox"/> Erstellen eines Berechtigungskonzepts
<input type="checkbox"/> Protokollierung der Vernichtung von Daten	<input type="checkbox"/> Passworrichtlinie inkl. Länge und Wechsel
<input type="checkbox"/> Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	<input type="checkbox"/> Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern	<input type="checkbox"/> Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Smartphones	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

4. Weitergabekontrolle

Mit der **Weitergabekontrolle** soll verhindert werden, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Dieses Kontrollgebot fasst die zuvor als Transport- und Datenträgerkontrolle definierten Maßnahmen zusammen. Datenträger ist jedes Medium, auf dem Daten festgehalten werden. Unbefugt ist jedes Verhalten, das sich nicht mit den Beschäftigten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen deckt, wobei im Gegensatz zu der früheren Abgangskontrolle nicht mehr nur das unbefugte Entfernen, sondern auch unbefugte Kenntnis- und Einflussnahme zu verhindern sind.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Einrichtungen von VPN-Tunneln	<input type="checkbox"/> Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
<input type="checkbox"/> E-Mail-Verschlüsselung	<input type="checkbox"/> Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen
<input type="checkbox"/> Datenverschlüsselung	<input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und -fahrzeugen
<input type="checkbox"/> Sichere Transportbehälter/-verpackungen	<input type="checkbox"/> Transportbegleitung
<input type="checkbox"/> Standleitung	<input type="checkbox"/> Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
<input type="checkbox"/> Wählleitung mit automatischem Rückruf	<input type="checkbox"/> Regelungen zur Datenvernichtung
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Taschenkontrollen
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

5. Eingabekontrolle

Die **Eingabekontrolle** soll gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert, d. h. auch gelöscht und entfernt worden sind. Im Fokus steht dabei die Nachprüfbarkeit eines Verarbeitungsvorgangs. Urheber, Inhalt und Zeitpunkt von Datenspeicherungen sollen im Nachhinein ermittelt werden können. Das Eingabeverfahren ist regelmäßig derart zu dokumentieren, dass die erfolgten Dateneingaben überprüft werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	<input type="checkbox"/> Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Erstellen einer Übersicht, mit welchen Applikationen welche Daten eingegeben, geändert und gelöscht werden können
	<input type="checkbox"/> Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
	<input type="checkbox"/> Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

6. Auftragskontrolle

Im Rahmen der **Auftragskontrolle** muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfalts Gesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
	<input type="checkbox"/> Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten
	<input type="checkbox"/> Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag i.S.d. § 11 Abs. 2 BDSG)
	<input type="checkbox"/> Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
	<input type="checkbox"/> Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
	<input type="checkbox"/> Vertragsstrafen bei Verstößen
	<input type="checkbox"/> Vorherige Prüfung der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und entsprechender Dokumentation
	<input type="checkbox"/> Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

7. Verfügbarkeitskontrolle

Im Rahmen der **Verfügbarkeitskontrolle** ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust, wie zum Beispiel Wasserschäden, Brand, Blitzschlag, Stromausfall, etc., geschützt sind.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Feuerlöschgeräte in Serverräumen	<input type="checkbox"/> Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
<input type="checkbox"/> Feuer- und Rauchmeldeanlagen	<input type="checkbox"/> Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
<input type="checkbox"/> Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen	<input type="checkbox"/> Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
<input type="checkbox"/> Klimaanlage in Serverräumen	<input type="checkbox"/> Erstellen eines Notfall- und/oder Katastrophenplans
<input type="checkbox"/> Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen	<input type="checkbox"/> Testen von Datenwiederherstellung
<input type="checkbox"/> Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	<input type="checkbox"/> Serverräume nicht unter sanitären Anlagen
<input type="checkbox"/> Notstromaggregate	<input type="checkbox"/> In Hochwassergebieten: Serverräume über der Wassergrenze
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

8. Trennungsgebot

Der Auftragnehmer muss im Rahmen des **Trennungsgebots** gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System	<input type="checkbox"/> Erstellung eines Berechtigungskonzepts
<input type="checkbox"/> Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern	<input type="checkbox"/> Festlegung von Datenbankrechten
<input type="checkbox"/> Mandantentrennung	<input type="checkbox"/> Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
<input type="checkbox"/> Trennung von Produktiv- und Testsystem	<input type="checkbox"/> Versehen der Datensätze mit Zweckattributen/Datenfeldern
<input type="checkbox"/> Dateiseparierung bei Datenbankprinzip	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datensätzen, die zu demselben Zweck verarbeitet werden	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	

Anlage 7

Allgemeine Bedingungen IT- und Beratungsleistungen

§ 1	Geltungsbereich	24
§ 2	Termine und Fristen	24
§ 3	Schutzrechte Dritter	25
§ 4	Bankgeheimnis/Datenschutz	25
§ 5	Geheimhaltungspflicht	25
§ 6	Haftung	26
§ 7	Haftung für Computerviren und Sicherheit des EDV-Systems	26
§ 8	Verzug mit Vertragsstrafe	26
§ 9	Verjährung	26
§ 10	Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen	27
§ 11	Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten	27
§ 12	Tätigkeit für andere Auftraggeber, Beschäftigung von Arbeitnehmern	27
§ 13	Selbstauskunft des Auftragnehmers	27
§ 14	Referenz und Werbung	27
§ 15	Abtretung von Forderungen	27
§ 16	Übertragung des Leistungsabrufs und des Vertrages	28
§ 17	Abschließende Bestimmungen	28

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Verbindung mit dem Abschluss eines Vertrages nebst Anlagen.

§ 2 Termine und Fristen

(1) Es gelten die Termine und Fristen wie schriftlich vereinbart. Falls dort keine Regelung getroffen wurde, abweichend von § 3 (3) dieser Allgemeinen Bedingungen die Termine und Fristen der vorgelagerten schriftlichen Korrespondenz. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt werden.

(2) Sind zur Einhaltung von Terminen oder Fristen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers erforderlich, so sind diese auch zu erbringen. Andernfalls ist die Verzögerung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Wird eine Mitwirkungspflicht nicht erbracht, so kann der Auftragnehmer den Termin oder die Frist angemessen, höchstens aber um den Zeitraum, der von dem Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung, hinausschieben bzw. verlängern und ggf. eine Vergütung für etwaige entstehende Mehraufwände verlangen, wenn er den Auftragnehmer zuvor schriftlich darauf hingewiesen hat.

(3) Höhere Gewalt, unabwendbare Umstände oder andere unvorhersehbare, schwerwiegende und unverschuldete Ereignisse, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung der Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 3 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist und die Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber und durch die Berechtigten aus diesem Vertrag nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt ist. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen bestehenden und behaupteten Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung durch den Auftraggeber oder durch die Berechtigten aus diesem Vertrag geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Beeinträchtigung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Beeinträchtigung nicht zu vertreten.

(2) Der jeweilige Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über vorgenannte Anspruchsstellungen Dritter schriftlich benachrichtigen.

§ 4 Bankgeheimnis/Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass alle Informationen, die er über die Auftraggeber – sofern es sich um Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes handelt –, dessen/deren Mitarbeiter und Kunden erhält, dem Bankgeheimnis unterliegen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Bankgeheimnis und über die vorgenannten Informationen strengstes Stillschweigen zu wahren. Auch personenbezogene Daten unterliegen dem Bank- sowie dem Datengeheimnis. Die Verpflichtung, das Bank- und Datengeheimnis zu wahren, wirkt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

(2) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt in seinem Verantwortungsbereich eine funktionierende Datenschutzorganisation sicher. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die von ihm zur Erbringung der unter den Leistungsabrufen vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus dem BDSG und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich zur Beachtung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) verpflichtet werden.

(3) Wenn und soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung personenbezogene Daten für den Auftraggeber und/oder weitere zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Leistungsbezieher erhebt, verarbeitet oder sonst wie nutzt, wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber und diese weiteren Leistungsbezieher ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG tätig. In diesen Fällen gelten für den betreffenden Leistungsabruf auch die Allgemeinen Bedingungen zur Auftragsdatenverarbeitung. Soweit im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen Dritten, die nicht Vertragspartei sind, Rechte eingeräumt werden, handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB. Sofern ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragnehmer die Vertretung sämtlicher Verantwortlichen Stellen, für die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und sonst wie nutzt.

§ 5 Geheimhaltungspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass alle Informationen, die er während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält und die aufgrund insbesondere gesetzlicher Vorschriften, Anweisungen oder der Natur der Sache nach geheim zu halten sind, dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Geschäftsgeheimnis zu wahren und über die vorgenannten Informationen strengstes Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, wirkt über das Ende der Zusammenarbeit der Parteien hinaus.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine mit der Erfüllung des Vertrages befassten Mitarbeiter auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses hingewiesen und vor Beginn der Leistungserbringung entsprechend verpflichtet wurden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer regelmäßig zu überwachen. Er verpflichtet sich weiter, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhält, nur Mitarbeitern insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich ist. Zuvor genannte Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch für jeden Dritten, denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient.

(3) Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 €, jedoch höchstens in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung/Honorar des betroffenen Leistungsabrufs, fällig. Im Übrigen bleiben etwaige höhere gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers vorbehalten.

(4) Der Auftragnehmer kann Informationen offen legen, veröffentlichen, verbreiten und nutzen, die

- bereits vor der Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren,

- die unabhängig von dem Auftraggeber entwickelt wurden,
- die er von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat,
- bei Informationsempfang öffentlich zugänglich waren oder sind oder anschließend ohne Verschulden des Auftragnehmers öffentlich zugänglich wurden.

§ 6 Haftung

(1) Für unmittelbare Schäden, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers beruhen oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet für von ihm fahrlässig verursachte Schäden bei einem Auftragsvolumen des Leistungsabrufs

von bis zu 100.000 € bis zu einer Höhe von 4.000.000 €
zwischen 100.000 € und 500.000 € bis zu einer Höhe von 5.000.000 € und
von mehr als 500.000 € bis zu einer Höhe von 10.000.000 €

je Schadensereignis, soweit nicht eine weitergehende Versicherung des Auftragnehmers besteht. Hiervon eingeschlossen sind auch fahrlässig verursachte Schäden, die durch Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) entstanden sind.

§ 7 Haftung für Computerviren und Sicherheit des EDV-Systems

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf darin enthaltene Computerviren überprüft hat. Er hat im Übrigen auch dafür Sorge zu tragen, dass keine Computerviren, Trojaner und sonstige schädigende Elemente durch die etwaige Nutzung eines Telefon- bzw. Internetanschlusses des Auftraggebers in die EDV-Anlagen und/oder einzelne Computer des Auftraggebers gelangen und dort zu Betriebsstörungen, Datenverlusten und -schädigungen und/oder sonstigen negativen Veränderungen und Beeinträchtigungen der Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers führen können.

§ 8 Verzug mit Vertragsstrafe

(1) Wurde ein Zeitplan vereinbart, sind die genannten Termine für Übergabe und Abnahme verbindlich und begründen ohne weitere Nachfristsetzung einen Verzug des Auftragnehmers bei einem von diesem zu vertretenden Überschreiten eines Termins.

(2) Übergibt der Auftragnehmer seine Leistung nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem vereinbarten Übergabezeitpunkt an den Auftraggeber, so ist für jeden weiteren Kalendertag des Verzuges eine Geldsumme in Höhe von 0,2 % der vereinbarten Vergütung/Honorar zu zahlen, wobei jedoch die Höchstsumme 5 % der Vergütung bzw. des Honorars beträgt. Unabhängig von dieser Zahlung ist die Geltendmachung des Verzugschadens. Für den Fall, dass der Auftraggeber einen Verzugsschaden geltend macht, wird eine gezahlte Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Verzugsschadens angerechnet.

§ 9 Verjährung

(1) Die Ansprüche des Auftraggebers aufgrund mangelhafter Leistung verjähren in 18 Monaten, beginnend

- bei Werkleistungen mit der Abnahme des Werkes,
- bei Überlassung von Standardsoftware und Lieferung von Hardware nach Abschluss der Funktionsprüfung.

Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem die Nacherfüllung erfolgt. Bei Teilabnahmen setzt erst die letzte, sich auf das gesamte Werk beziehende Abnahme, die Verjährungsfrist in Gang. Ausschlaggebend für eine Abnahme des gesamten Werkes ist im Zweifel das Datum des letzten durch den Auftraggeber unterzeichneten Abnahmeprotokolls, das eine erfolgreiche Abnahme dokumentiert.

(2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso wie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlungskonditionen

(1) Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt,

- bei einer Dienstleistung nach Bestätigung der erbrachten Arbeitszeit durch den Auftraggebers,
- bei einer Werkleistung nach Abnahme dieser durch den Auftraggeber und
- bei einem Sachkauf nach Annahme der Ware durch den Auftraggeber.

(2) Die Abrechnung der Dienstleistung erfolgt unter Angabe in SRM-Bestellnummer jeweils zum Monatsende oder Ende des Beauftragungszeitraumes.

(3) Rechnungen sind an die

IKB Deutsche Industriebank AG,
zu Händen Rechnungseingang P6
Wilhelm-Bötckes-Straße 1
40474 Düsseldorf

(ohne zusätzliche Angabe von Bereichen oder Personen) zu senden. Nach schriftlicher Benachrichtigung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber bestimmen, dass Rechnungen nur in elektronischer Form erfolgen sollen.

(4) Rechnungen sind nach Leistungserbringung, Abnahmen bzw. Lieferungen und ordnungsgemäßer und prüffähiger Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnung muss unter anderem entsprechend dem Leistungsabruf die SRM-Bestellnummer sowie die Kreditorennummer aus diesem Vertrag ausweisen. Andernfalls ist die Rechnung nicht prüffähig und der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Gegebenenfalls eingeräumte Skontofristen beginnen erst mit Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

(5) Angaben zu einer bestimmten Bankverbindung in den Rechnungen sind für den Auftraggeber nicht verbindlich. Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das vom Auftragnehmer im Vertrag angegebene Konto. Für die Aktualisierung der Daten zur Bankverbindung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

§ 11 Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten

Aufwendungen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter für Reise-, Übernachtungskosten, Tagesspesen usw. sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden durch den Auftraggeber darüber hinaus nicht erstattet.

§ 12 Tätigkeit für andere Auftraggeber, Beschäftigung von Arbeitnehmern

(1) Sofern es sich beim Auftragnehmer nicht um eine juristische Person handelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nicht mehr zu mindestens 1/6 der Gesamteinkünfte auch für andere Auftraggeber tätig ist, oder
- er nicht mehr mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt oder nur noch Familienangehörige einsetzt.

(2) Bei Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 13 Selbstauskunft des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung einer Selbstauskunft und Aktualisierung der Selbstauskunft auf Anfrage des Auftraggebers.

§ 14 Referenz und Werbung

Ohne das schriftliche Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei ist keine Referenznennung, Presseerklärung oder sonstige Werbemaßnahme jedweder Art zulässig. Eine Abbedingung im Leistungsabruf ist nicht zulässig. Abweichungen von dieser Bestimmung können nur durch eine Änderung des jeweiligen Vertrages erfolgen.

§ 15 Abtretung von Forderungen

Die Parteien dürfen Forderungen aus den Verträgen sowie den daraus resultierenden Leistungsabrufen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen, die abgetreten werden dürfen, nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der jeweils anderen Partei an Dritte abtreten. Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 16 Übertragung des Leistungsabrufs und des Vertrages

(1) Die Übertragung eines Leistungsabrufs oder auch Teilleistungen hiervon an Dritte (einschließlich des Einsatzes von Subunternehmern) durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzernkaufes der IKB AG und, sofern es aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, weiterer Verantwortlicher Stellen zulässig. Diese können ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Auftragnehmer führen eine Liste der Dritten bzw. Subunternehmer, zu deren Einsatz die gemäß dieses § 17 Abs. 1 erforderlichen Zustimmungen erteilt worden sind. Diese Anlage ist während der Vertragslaufzeit bei Bedarf durch schriftliche Änderungsvereinbarung zu erweitern oder sonst wie anzupassen. Die übrigen Regelungen dieses § 17 bleiben unberührt.

(2) Sowohl die Allgemeinen Bedingungen und der Einzelvertrag als auch die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens, beim Auftraggeber innerhalb der IKB-Konzerns, handelt. Darüber hinaus kann ein Dritter keine Rechte aus den Verträgen oder einem daraus resultierenden Leistungsabrufen ableiten, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

§ 17 Abschließende Bestimmungen

(1) Anders lautende Regelungen, soweit sie nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder dem Einzelvertrag festgelegt sind, gelten nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder dem Einzelvertrag unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, so wird Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts vereinbart. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, oder die im Zusammenhang mit diesem stehen, ist Düsseldorf.

(5) Im Fall eines Widerspruches zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.